

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 30. April 1952

15. Stück

- 72.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.
73. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Mineralölsteuer sowie des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer.
74. Kundmachung: Beitritt der Dominikanischen Republik zum Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung 1925, den Beitritt Aegyptens und Canadas zum Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Londoner Fassung 1934, sowie den Beitritt Aegyptens zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken in der Londoner Fassung 1934.
75. Kundmachung: Teilweise Aufhebung der Lastverteilungsverordnung 1949 durch den Verfassungsgerichtshof.

72. Bundesgesetz vom 19. März 1952, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 88, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 7 treten an die Stelle der Worte: „nach Ablauf von fünf Jahren“ die Worte: „nach Ablauf von sieben Jahren“.

2. Im § 11 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte: „binnen fünf Jahren“ die Worte: „binnen sieben Jahren“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1952 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Figl Tschadek Körner Thoma Kamitz

73. Bundesgesetz vom 19. März 1952, womit das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 180, sowie das Bundesgesetz vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 88, über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer in der vorerwähnten Fassung abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 88, über die Einhebung eines Zuschlages

zur Mineralölsteuer in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 180, wird abgeändert wie folgt:

Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Zuschlag beträgt für 100 kg Eigengewicht:

1. Für Mineralöle der im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b und 3 sowie der im § 1 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes bezeichneten Art 72 S;

2. für Mineralöle der im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a und 2 des Mineralölsteuergesetzes bezeichneten Art 184 S.“

Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 180, wird abgeändert wie folgt:

Im § 4 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„In den Fällen des § 3 Abs. 1 Z. 1 ist die Mineralölsteuer monatlich im nachhinein bis zum Ende des der steuerpflichtigen Wegbringung folgenden Monats zu berechnen und spätestens bis zum 20. des der Berechnung folgenden Monats zu entrichten.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft und ist auf alle mineralölsteuerpflichtigen Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. März 1952 eintreten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl Körner Kamitz

74. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. März 1952, betreffend den Beitritt der Dominikanischen Republik zum Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung 1925, den Beitritt Aegyptens und Canadas zum Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Londoner Fassung 1934, sowie den Beitritt Aegyptens zum Madrider Abkommen, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken in der Londoner Fassung 1934.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 6. März 1951 ist die Dominikanische Republik dem Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, und in London am 2. Juni 1934 (BGBl. Nr. 7/1948), in der Haager Fassung 1925 beigetreten. Gemäß Art. 16 des Pariser Unionsvertrages ist der Beitritt am 6. April 1951 in Kraft getreten.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. März 1951 ist Aegypten dem Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Londoner Fassung 1934 und dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925 und in London am 2. Juni 1934 (BGBl. Nr. 8/1948), beigetreten. Gemäß Art. 16/3 des Pariser Unionsvertrages, welcher auch auf das Madrider Abkommen anwendbar ist, ist der Beitritt zu erstgenanntem Vertrag am 1. Juli 1951 in Kraft getreten und wird der Beitritt zum

Madrider Abkommen am 1. Juli 1952 in Kraft treten.

Nach einer weiteren Mitteilung der obgenannten Regierung vom 30. Juni 1951 ist Canada dem Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883, in der Londoner Fassung 1934, beigetreten. Der Beitritt ist gemäß § 16 dieses Vertrages am 30. Juli 1951 in Kraft getreten.

Figl

75. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 24. März 1952, betreffend die teilweise Aufhebung der Lastverteilungsverordnung 1949, BGBl. Nr. 232, in der Fassung der Verordnung vom 2. November 1951, BGBl. Nr. 243, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1952, Zl. V 22/51/8, die Lastverteilungsverordnung 1949, BGBl. Nr. 232, in der Fassung der Verordnung vom 2. November 1951, BGBl. Nr. 243, insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als sie Anordnungen zur näheren Durchführung jener Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2 und 5 des Lastverteilungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 255, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 227, trifft, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1952, Zl. G 6/51/9, als verfassungswidrig aufgehoben worden sind.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Waldbrunner

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon R 50 504 Serie sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.